
GRUNDLAGENVERTRAG

Präambel

Zweck und Aufgabe des DFB ist es unter anderem, die Bundesliga und die 2. Bundesliga als seine Vereinseinrichtungen zu organisieren (§ 4 Nr. 1.g) der DFB-Satzung). Im Wege der Strukturreform sind die lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga, die bis zum 28. April 2001 als außerordentliche Mitglieder des Deutschen Fußball-Bundes diesem unmittelbar angehörten, mit Wirkung ab der Spielzeit 2001/2002 ausgeschieden. Sie haben einen eigenen Verband, den Ligaverband (Die Liga – Fußballverband e.V.) gegründet, der Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) ist und heute den Namen „DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.)“ führt. Die besonderen Rechte und Pflichten des DFL e.V. und seiner Mitglieder sind in §§ 16, 16a, b und c der DFB-Satzung geregelt. Insbesondere ist der DFL e.V. berechtigt, die vom DFB zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen zu betreiben und die sich daraus ergebenden Vermarktungsrechte eigenverantwortlich und exklusiv wahrzunehmen bzw. zu verwerten.

Dies vorausgeschickt, begreift sich dieser Vertrag als Vereinbarung zur Ausgestaltung des Verhältnisses der Parteien, wie es in den jeweiligen Satzungen niedergelegt ist. Für diesen Vertrag und etwaige Folgeverträge gilt mit seinem gesamten Regelungsbereich das Schlichtungsverfahren gemäß § 16d der Satzung.

Der Vertrag gliedert sich in vier Abschnitte:

- I. Mitwirkungsrechte und Befugnisse (ergänzend zu § 16a der Satzung)
- II. Nutzungsentgelte und Nationalmannschaft
- III. Pflichten und Verantwortung des DFL e.V.
- IV. Vertragsanpassung und Kündigung

I. Abschnitt

Mitwirkungsrechte und Befugnisse des DFL e.V. (ergänzend zu § 16a der Satzung)

In Ergänzung zu den in der Satzung des DFB bereits getroffenen Grundentscheidungen werden dem DFL e.V. die nachfolgenden Befugnisse eingeräumt bzw. konkretisiert:

§ 1

Internationale Gremien des Fußballs

Der DFL e.V. hat ein Vorschlagsrecht für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen und anderen Gremien der UEFA und der FIFA. Der DFB informiert den DFL e.V. umgehend und rechtzeitig über anstehende Besetzungen. Der DFB ist an die entsprechenden Vorschläge gebunden, wenn ausschließlich oder überwiegend Belange des Lizenzfußballs berührt sind. Der DFB wird in den Gremien der UEFA und FIFA auch durch eigene Vertreter sowie gegenüber politischen Institutionen nur mit dem DFL e.V. abgestimmte Positionen vertreten, sofern überwiegend Belange oder Interessen des Lizenzfußballs berührt sind.

§ 1a

Delegation in soziale Einrichtungen des DFB

Der DFL e.V. kann je ein Mitglied in Organe rechtsfähiger Stiftungen des DFB, die soziale Aufgaben wahrnehmen, entsenden, soweit dem DFB selbst mindestens zwei Entsenderechte zustehen.

§ 2

Anti-Doping-Kommission

Es wird vereinbart, dass der DFL e.V. mit mindestens einem Mitglied in der Anti-Doping-Kommission vertreten ist.

§ 3

Wettbewerbe des DFL e.V.

Für Wettbewerbe des DFL e.V., die über die Nutzung der Rechte nach § 16a Absatz 1 Nr. 1. der DFB-Satzung hinausgehen (zum Beispiel Ligapokal), gelten die vom DFB für diese Wettbewerbe beschlossenen Bestimmungen. Für die Verwertung dieser Wettbewerbe gilt das exklusive Vermarktungsrecht der Liga gemäß § 16a Absatz 1 Nr. 2. der DFB-Satzung entsprechend.

II. Abschnitt

Nutzungsentgelte und Nationalmannschaften

§ 4

Nutzungsentgelte

Abs. 1:

Die in § 16a Absatz 1 Nr. 1. bis Nr. 3. der DFB-Satzung dem DFL e.V. zur Nutzung überlassenen Rechte werden für die Dauer dieses Vertrags verpachtet. Der jährliche Pachtzins des DFL e.V. und seiner Mitglieder berechnet sich aus den dem DFL e.V. bzw. seinen Mitgliedern tatsächlich zugeflossenen Gesamteinnahmen aus der Vermarktung der zur Nutzung überlassenen Rechte. Zu den Gesamteinnahmen gehören Einnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf sowie aus der Verwertung der Medienrechte, nämlich der Rundfunkrechte (Fernsehen und Hörfunk etc.) sowie der Rechte aller anderen Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art (Online, Internet etc.) und in jeder Programm- und Verwertungsform weltweit. Der Pachtzins aus diesen aufgeführten Einnahmen beträgt drei Prozent. Hiermit ist auch die Rechte-Einräumung zur Veranstaltung des Supercups und der Relegations-spiele abgegolten. Die näheren Einzelheiten regelt die Zusatzvereinbarung zum Grundlagenvertrag. § 3 bleibt unberührt.

Abs. 2:

Die Regelung der Nutzungsentgelte basiert unter anderem auf der zentralen Vermarktung der Medienrechte. Für den Fall des Verbots der zentralen Vermarktung oder der Entscheidung des DFL e.V., dezentral vermarkten zu wollen, unterliegen die dann den Mitgliedern des DFL e.V. zufließenden Einnahmen dem vorgesehenen Pachtzins. Dies gilt auch für andere gegebenenfalls vom DFL e.V. auf seine Mitglieder übergegangenen Rechte und Einnahmen. Ausgenommen hiervon sind die von den Mitgliedern des DFL e.V. mit Stand „1. Juli 2017“ individuell, also dezentral, vermarkteten Medienrechte.

Abs. 3:

Mit dem Nutzungsentgelt nach Absatz 1 sind alle satzungsmäßigen Verpflichtungen des DFL e.V. nach § 16b Nrn. 4. und 10. der DFB-Satzung, insbesondere für die gemeinsame Jugend- und Amateurförderung, sowie zur Wahrnehmung sozialer und gesellschaftspolitischer Aufgaben abgegolten, soweit nicht nachfolgend oder im III. Abschnitt besondere Regelungen getroffen sind. Ebenfalls abgegolten wird der derzeitige, nach der Zahl der Stimmen auf dem Bundestag bemessene Beitrag aus der Mitgliedschaft nach § 18 der DFB-Satzung.

Abs. 4:

Für die Inanspruchnahme des Schiedsrichterwesens, die Durchführung der Anti-Doping-Maßnahmen und die Inanspruchnahme der DFB-Sportgerichtsbarkeit bei den Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga sowie der Relegationsspiele und des Supercups leistet der DFL e.V. an den DFB je Spielzeit einen pauschalen Ausgabenersatz. Die näheren Einzelheiten regelt die Zusatzvereinbarung zum Grundlagenvertrag. Dieser Betrag wird dem Haushalt „Verbandsdienstleistungen (Schiedsrichterkosten, Kosten für Anti-Doping-Maßnahmen und DFB-Sportgerichtsbarkeit)“ zugeführt, aus dem die Finanzierung des Schiedsrichterwesens, der Anti-Doping-Maßnahmen und der DFB-Sportgerichtsbarkeit erfolgt. Diesem Haushalt wird der DFB außerdem die Einnahmen aus der Schiedsrichtervermarktung sowie die UEFA- und FIFA-Zuschüsse für die Finanzierung des Schiedsrichterwesens zuführen. Unter Berücksichtigung der Haushaltsverantwortung des DFB werden sich DFL e.V. und DFB über die konkreten Ausgaben einvernehmlich verständigen. Der DFB informiert den DFL e.V. zudem unverzüglich über voraussichtliche außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben. Ein eventueller Überschuss oder Verlust in dem Haushalt „Verbandsdienstleistungen“ wird hälftig zwischen DFB und DFL e.V. geteilt.

Abs. 5:

Die Zahlungen nach Absatz 1 und Absatz 4 werden in vier gleichen Raten, jeweils zu Quartalsende, fällig. Diejenigen Inhalte von Verträgen und sonstigen Unterlagen, die zur Berechnung der Höhe des Pachtzinses (Absatz 1) erforderlich sind, werden dem DFB-Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten des DFB sowie dem Schatzmeister und Generalsekretär des DFB unter Beachtung bestehender Vertraulichkeitsverpflichtungen des DFL e.V. auf Wunsch vor- und offengelegt.

Nationalmannschaften

Abs. 1:

Der DFL e.V. erkennt die Abstellungsverpflichtung der Spieler seiner Vereine und Kapitalgesellschaften zur Bildung einer starken A-Nationalmannschaft ausdrücklich an. Die Abstellungsverpflichtung zu Pflicht- und Freundschaftsspielen und zu den notwendigen Vorbereitungslehrgängen und Vorbereitungsspielen ergibt sich aus den Vorschriften der FIFA und UEFA, insbesondere dem koordinierten internationalen Spielkalender, in der jeweils gültigen Fassung. Der DFL e.V. wird diese Verpflichtung erfüllen und sicherstellen, dass die abzustellenden Spieler die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte und andere Rechte als Nationalspieler dem DFB übertragen. DFB und DFL werden hierzu Leitlinien vereinbaren. Im Rahmen dieser Marketingrichtlinien werden zusätzlich Vereinbarungen getroffen, die die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder des DFL e.V. berücksichtigen.

Abs. 2:

Absatz 1 gilt entsprechend für die Bildung der U 21 und weiterer Junioren-Nationalmannschaften.

Abs. 3:

Für die Leistungen des DFL e.V. gemäß Absatz 1 und Absatz 2 zahlt der DFB jährlich eine variable prozentuale Beteiligung zwischen 15 Prozent und 30 Prozent an seinen Einnahmen aus der Vermarktung der A-Nationalmannschaft (TV-Rechte, Sponsoren, Eintrittsgelder etc.) an den DFL e.V. Die Höhe der prozentualen Beteiligung richtet sich nach der wirtschaftlichen Entwicklung der Einnahmen aus § 5 Absatz 3, Satz 1 dieses Vertrags. Die näheren Einzelheiten regelt die Zusatzvereinbarung zum Grundlagenvertrag.

Abs. 4:

Der DFB übernimmt die Zahlung der Abstellungsentschädigung für A-Nationalspieler an die abstellenden Vereine bzw. Kapitalgesellschaften in Höhe von circa € 600.000 jährlich und die Prämien aufgrund vom DFB abgeschlossener Versicherungsverträge für den Versicherungsschutz der A-Nationalmannschaft und der U 21-Nationalmannschaft. Bei Endturnieren von FIFA und UEFA entfällt die Verpflichtung des DFB zur Zahlung der Abstellungsentschädigung, soweit eine solche von dem veranstaltenden Verband geleistet wird.

Abs. 5:

Der DFL e.V. wird darüber hinaus bei Endturnieren der UEFA und FIFA der A-Nationalmannschaft mit 50 Prozent am wirtschaftlichen Überschuss des DFB beteiligt. Bei der Ermittlung des Überschusses werden Qualifikationsprämien der Mannschaft nicht einbezogen. Sonderzahlungen von UEFA und FIFA für die Abstellung von Spielern der Nationalmannschaft und deren Einsatz bei Endturnieren werden in die Ermittlung des Überschusses nicht einbezogen.

III. Abschnitt

Pflichten und Verantwortung des DFL e.V.

Zur Konkretisierung der satzungsgemäßen Verpflichtungen des DFL e.V. wird Folgendes vereinbart:

§ 6

Auf- und Abstieg

Abs. 1:

Zwischen der Bundesliga und 2. Bundesliga muss ein Auf- und Abstieg stattfinden. Die Zahl der Auf- und Absteiger wird eigenverantwortlich durch den DFL e.V. festgelegt.

Abs. 2:

Zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga muss ein Auf- und Abstieg stattfinden. Mindestens zwei Vereine der 2. Bundesliga müssen am Ende jeder Spielzeit in die 3. Liga absteigen und mindestens zwei Vereine aus der 3. Liga in die 2. Bundesliga aufsteigen.

Zwischen dem Drittplatzierten der 3. Liga und dem Drittletzten der 2. Bundesliga finden zwei Relegationsspiele um den Abstieg aus der 2. Bundesliga bzw. den Aufstieg in die 2. Bundesliga statt (§§ 54, 55 der DFB-Spielordnung).

§ 7

Pokalwettbewerb

Die Teilnahmebedingungen ergeben sich aus der Satzung sowie den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung des DFB in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Verwertung nach § 52 der Spielordnung des DFB. Das DFB-Präsidium und das Präsidium des DFL e.V. werden sich einvernehmlich über Modus, Form und Vermarktung des Pokalwettbewerbs mit Wirkung ab der Spielzeit 2019/2020 verständigen; die Zuständigkeit der zur Beschlussfassung berufenen Vereinsgremien bleibt davon unberührt.

§ 8

Leistungen an den gemeinnützigen Fußball

Dem DFB gehören insgesamt fast 26.000 Vereine an, die den Fußballsport mit all' seinen Facetten abbilden und gleichzeitig eine hohe gesellschaftspolitische Verantwortung übernehmen. Dieser breiten Basis fühlen sich der DFB und der Lizenzfußball in besonderer Weise verpflichtet.

DFB und Lizenzfußball nehmen die Leistungen und den Beitrag des im Wesentlichen ehrenamtlich geführten Amateurfußballs in den fünf Regionalverbänden, den 21 Landesverbänden und den knapp 26.000 Vereinen für den sportlichen und gesellschaftlichen Gesamterfolg des deutschen Fußballs mit Wertschätzung zur Kenntnis, insbesondere die Beiträge der Landes- und

Regionalverbände für den Bereich des professionellen Spitzenfußballs im Bereich der flächendeckenden Talentförderung, der Juniorenspielgruppen in den unteren Altersklassen, des Schiedsrichterwesens, der Trainerausbildung und der obersten Amateurligen.

Die in diesem Vertrag konkretisierten Leistungen des professionellen Fußballs (Nationalmannschaft der Männer und Bundesliga) ermöglichen mit Abschluss dieses Vertrags, dass wesentliche nachfolgend dargestellte, jährliche Zuwendungen des DFB vorbehaltlich der Gesamtbudget-Verantwortung des DFB-Bundestags an den gemeinnützigen Bereich bis zum 30. Juni 2023 gesichert sind:

1. Fünf Millionen Euro an die Landesverbände zur Stärkung ihrer finanziellen Grundlage und damit Entlastung der Vereine. (3 Millionen Euro zusätzlich werden außerhalb des Grundlagenvertrags als gesonderte zusätzliche Leistung des DFB an die Landesverbände in den Statuten des DFB verankert.)
2. Weiterentwicklung des DFB-Talentförderprogramms sowie Einrichtung eigener Nachwuchs-Leistungszentren zur Stärkung des Jugendfußballs in der Breite (zehn Millionen Euro)
3. Qualifizierungsmaßnahmen
 - Fußball-Lehrer und -trainer im Spitzen- und Breitensport
 - Schiedsrichter
 - Vereine durch das DFB-Mobil
4. Förderung und Unterstützung des Ehrenamts
5. Aufbau und Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs in den Vereinen
6. Aufbau des DFB-Schulfußballprogramms (Eliteschulen/Partnerschulen des Fußballs)
7. Umsetzung von Kampagnen mit gesellschaftspolitischer Relevanz, insbesondere der Integration
8. Einrichtung und Betreuung von Fan-Projekten unterhalb der Lizenzligen
9. Gewaltpräventions- und Konfliktmanagementprojekte in den Amateurligen
10. Masterplan Amateurfußball: Der DFL e.V. leistet einen Finanzierungsbeitrag zu den Budgetmitteln in Höhe von 2,5 Millionen Euro jährlich.

Darüber hinaus treffen DFB und DFL e.V. folgende Vereinbarungen zugunsten des gemeinnützigen Fußballs:

Abs. 1:

In Kenntnis und Anerkennung der Tatsache, dass sonntags viele Spiele im Amateurfußball stattfinden, sichert der DFL e.V. zu, am Sonntag vor 15.30 Uhr höchstens eine Begegnung der Fußball-Bundesliga anzusetzen. Soweit möglich finden sonntags nicht mehr als sechs Spiele des Lizenzfußballs (Bundesliga/2. Bundesliga) statt.

Abs. 2:

Der DFL e.V. wird seine Mitglieder verpflichten, als Verein oder Mutterverein der Kapitalgesellschaft Mitglied im für sie regional zuständigen Landes- und Regionalverband zu sein.

Abs. 3:

Über die im II. Abschnitt geregelten Nutzungsentgelte hinaus zahlen die Mitglieder des DFL e.V. Spielabgaben an die zuständigen Landesverbände. Diese Spielabgaben betragen

- a) 2,35 Prozent aus dem Eintrittskartenverkauf der Bundesliga und
- b) 1,25 Prozent aus dem Eintrittskartenverkauf der 2. Bundesliga an die jeweils zugehörigen Landesverbände.

Abs. 4:

Der DFL e.V. stellt je Spielzeit für die Ausbildung jüngerer Lizenzspieler einen Betrag in Höhe von maximal einer Million Euro zur Verfügung, der nach Maßgabe der vom Vorstand des DFL e.V. zu verabschiedenden „Richtlinien zur Festsetzung der Ausbildungsentschädigung jüngerer Lizenzspieler“ an die ausbildenden Vereine bzw. Kapitalgesellschaften verteilt wird.

§ 9

Förderung der sozial- und gesellschaftspolitischen Aufgaben des Fußballs

Abs. 1:

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Fußballsport insgesamt eine hohe soziale und gesellschaftspolitische Bedeutung hat.

Ansehen und Akzeptanz des Fußballs, gerade und besonders auch des professionellen Fußballs, werden deshalb vom ehrlichen und überzeugenden Engagement in diesen Aufgabefeldern mitbestimmt.

Der Fußballsport kann keine Defizite abbauen, die im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich wurzeln. Der Fußball fühlt sich jedoch dem Sport und den Menschen, die sich in besonderen Notlagen befinden, in hohem Maße verbunden und verpflichtet, weil er aufgrund seiner circa 6,7 Millionen Mitglieder und millionenfachen Fans auf starken Schultern steht, populär ist und deshalb aus seiner Leistungskraft heraus an andere denken muss, denen es schlechter geht.

Abs. 2:

Dies vorausgeschickt, unterstützt der DFL e.V. die sozial- und gesellschaftspolitische Aufgabe des DFB bestmöglich und wird eigene Initiativen durchführen.

Abs. 3:

Die soziale Aufgabenstellung des DFB wird der DFL e.V. darüber hinaus in besonderer Weise noch dadurch fördern, dass er über die im II. Abschnitt und III. Abschnitt getroffenen Regelungen hinaus, alle zwei Jahre die Nationalspieler seiner Vereine und Kapitalgesellschaften für ein Benefiz-Länderspiel, das auch von anderen Trägern veranstaltet werden kann, unentgeltlich zur Verfügung stellt. Der DFB möchte die Bundesliga-Stiftung zur Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben mit 1/3 an den Einnahmen des Benefiz-Länderspiels (nach Abzug von Kosten und Steuern), mindestens jedoch 1,5 Millionen Euro, im Rahmen einer freiwilligen Spende begünstigen.

§ 10

Sonstige Pflichten des DFL e.V.

Abs. 1:

Der DFL e.V. wird seine Vereine und Kapitalgesellschaften verpflichten, für Mitglieder der Führungsorgane des DFB sowie der zuständigen Landes- und Regionalverbände Ehrenkarten entsprechend der derzeit geltenden Regelung zur Verfügung zu stellen.

Abs. 2:

Falls der DFL e.V. die ihm durch die Satzung des DFB und diesen Vertrag überlassenen Rechte auf eine von ihm gegründete Tochtergesellschaft überträgt, ist dies zulässig, sofern der DFL e.V. alleiniger/beherrschender Gesellschafter ist oder entsprechende Anteile besitzt. Für die Erfüllung der Verpflichtung haften die Liga-Gesellschaft und der DFL e.V. gesamtschuldnerisch. Der DFB wird zunächst die Liga-Gesellschaft in Anspruch nehmen.

IV. Abschnitt

Vertragsanpassung und Kündigung

§ 11

Vertragsanpassung

Die Parteien vereinbaren, dass dieser Grundlagenvertrag während seiner Laufzeit einer Anpassung unterzogen werden kann, wenn sich bei einer Partei oder bei beiden Parteien eine wesentliche nachteilige wirtschaftliche Veränderung ergibt.

§ 12

Vertragsbeendigung und Neuabschluss

Abs. 1:

Dieser Vertrag wird nach Unterzeichnung zum Beginn der Spielzeit 2017/2018 (1. Juli 2017) wirksam und hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2023. Während dieser Laufzeit kann der Vertrag nicht ordentlich gekündigt werden.

Die Wirksamkeit des Vertrags steht unter der auflösenden Bedingung einer Nichtbestätigung des Grundlagenvertrags durch das Präsidium des DFL e.V. am 17. Oktober 2016 oder des DFB-Bundestags am 4. November 2016.

Abs. 2:

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere dann, wenn und sobald die gemeinsame Satzungsgrundlage, insbesondere die §§ 14, 16 bis 16d der DFB-Satzung, einer wesentlichen Veränderung unterworfen wird.

Abs. 3:

Für den Fall der Vertragsbeendigung verpflichten sich die Vertragsparteien auf Antrag einer Vertragspartei, die bisherigen vertraglichen Bestimmungen einvernehmlich so anzupassen, dass der Regelungsgehalt den jeweiligen sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen entspricht und einen entsprechenden neuen Vertrag abzuschließen. Die Pflicht zur Vertragsanpassung und Fortsetzung des Grundlagenvertrags besteht nicht, wenn der DFL e.V. die ihm zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga schuldhaft nicht betreibt und den deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger sowie die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben schuldhaft nicht ermittelt.

Wird – auch nach Durchführung der Schlichtung gemäß § 16d der DFB-Satzung – kein Einvernehmen über die Anpassung und Fortsetzung des Vertrags erzielt, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei das Schiedsgericht nach § 17 der DFB-Satzung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs über die Anpassung der vertraglichen Bestimmungen an die jeweiligen sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich unwiderruflich, den Schiedsspruch umzusetzen.

§ 13

Schiedsklausel

Für alle sonstigen, nicht bereits unter § 12 zu fassenden Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten, die sich zwischen den Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, findet die Schlichtung nach § 16d der DFB-Satzung Anwendung. Der Rechtsweg zum Schiedsgericht gemäß § 17 der DFB-Satzung bleibt eröffnet.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und sportlichen Gehalt der ungültigen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

Zusatzvereinbarung zum Grundlagenvertrag

I. Vergütungen im Sinne der §§ 4 Absatz 1, 5 Absatz 3 des Grundlagenvertrags

Im Interesse der Planungssicherheit der Vertragsparteien, der Verbände und Vereine in einem unsicheren wirtschaftlichen Umfeld vereinbaren DFB und der DFL e.V. auf der Grundlage von § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 3 des Vertrags vom 14. Oktober 2016 das Nachfolgende:

1. Nach den Hochrechnungen des DFL e.V. werden die folgenden Pachtzahlungen nach § 4 Absatz 1 des Grundlagenvertrags für den Vertragszeitraum 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2023 pro Spielzeit mindestens erwartet: 26 Millionen € jährlich. Die Pachtzahlung wird auf 26 Millionen € jährlich, ausgehend von drei Prozent auf Erlöse von höchstens 866,66 Millionen €, der Höhe nach begrenzt.
2. Der DFB erwartet für die sechs Spielzeiten Einnahmen im Sinne des § 5 Absatz 3 von insgesamt mindestens 480 Millionen €. Die Parteien vereinbaren auf dieser Basis eine Beteiligung von 25 Prozent des DFL e.V. an den Einnahmen an der Nationalmannschaft pro Spielzeit, die zu einer Vergütung von jährlich 20 Millionen € führt. Dieser Betrag stellt zugleich die Obergrenze des Anteils des DFL e.V. an den Einnahmen der Nationalmannschaft pro Spielzeit dar.
3. Die Parteien wollen den in § 4 Absatz 1 des Grundlagenvertrags vorgesehenen Pachtzins von drei Prozent der Einnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf, der Verwertung der Rundfunkrechte usw. beibehalten, da diese Zahl sowohl eine hohe sportpolitische Bedeutung hat als auch im bisherigen System der Finanzierung eine zentrale Größe darstellt. Die Pacht nach § 4 Absatz 1 des Grundlagenvertrags und die Vergütung nach § 5 Absatz 3 des Grundlagenvertrags werden daher unverändert entsprechend der bisherigen Praxis auf der Grundlage der Ist-Zahlen ermittelt und abgerechnet, jedoch unter Berücksichtigung der vereinbarten Begrenzungen.

Soweit die jeweiligen Ist-Zahlen erheblich von den erwarteten Einnahmen, die als Basis für die jeweiligen Zahlungsströme dienen, negativ abweichen, gilt § 11 des Grundlagenvertrags.

II. Sonderhaushalt Verbandsdienstleistungen (§ 4 Absatz 4 Grundlagenvertrag)

DFB und der DFL e.V. werden sich unter Zugrundelegung der Vorgaben gemäß § 4 Absatz 4 des Grundlagenvertrags und der bislang angewandten Berechnungsgrundsätze über die Zahlungen des Ausgabenersatzes des DFL e.V. in den Sonderhaushalt „Verbandsdienstleistungen“ für die Inanspruchnahme des Schiedsrichterwesens für die sechs Spielzeiten der Vertragslaufzeit und deren Zusammensetzung bezogen auf die einzelnen Spielzeiten (2017/2018 bis 2022/2023) jeweils einvernehmlich verständigen und das Ergebnis als Anlage zu dieser Zusatzvereinbarung nehmen.

Darüber hinaus entrichtet der DFL e.V. für den Vertragszeitraum pro Spielzeit einen Betrag von 0,75 Millionen € für die Durchführung der Anti-Doping-Maßnahmen sowie 50.000 € für die Inanspruchnahme der DFB-Sportgerichtsbarkeit bei Spielen der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der Relegationsspiele und des Supercups. DFB und DFL e.V. werden sich einvernehmlich über eine Kostentragung im Falle einer erheblichen Steigerung der Kosten für die Durchführung der Anti-Doping-Maßnahmen verständigen

III. Umsatzsteuer

Alle vorgenannten Zahlungen verstehen sich gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

IV. Ergänzende Bestimmungen zur Wirksamkeit des Grundlagenvertrags

Die Wirksamkeit des Vertrags steht unter der auflösenden Bedingung einer Nichtbestätigung des Grundlagenvertrags durch das Präsidium des DFL e.V. am 17. Oktober 2016 oder des DFB-Bundestags am 4. November 2016.

Leitlinien zur Verwendung von Persönlichkeitsrechten und anderer Rechte der A-Nationalspieler (Anlage zu § 5 des Grundlagenvertrags)

Präambel

Der DFL e.V. erkennt an, dass der DFB mit seiner A-Nationalmannschaft Marketingaktivitäten zur teilweisen Refinanzierung der durch die Satzung des DFB vorgegebenen Aufgaben durchführen darf. Dabei vergibt der DFB auch Nutzungsrechte an den vermögenswerten Bestandteilen der Persönlichkeitsrechte und an anderen Rechten der A-Nationalspieler an seine Partner. Der DFL e.V. stellt gemäß § 5 Absatz 1 des Grundlagenvertrags sicher, dass die abzustellenden Spieler seiner Vereine und Kapitalgesellschaften („Klubs“) die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte und anderer Rechte als Nationalspieler dem DFB übertragen.

Um einen sachgerechten Schutz vor einer Verwässerung des Werbeeffects sicherzustellen, ist es erforderlich, die Marketingaktivitäten des DFB einerseits und die Marketingaktivitäten der Klubs andererseits hinreichend voneinander abzugrenzen, sodass es zu keiner Verwechslung aus Sicht des Verkehrs kommt und sowohl die Angebote des DFL e.V./der Klubs als auch des DFB für die Partner weiterhin attraktiv bleiben. Zu diesem Zweck stellt der DFB bei allen Marketingaktivitäten (analog und digital) mit seinen Partnern sicher, dass bei der Produktion und Nutzung des Marketing-Contents der Mannschaftscharakter gewahrt bleibt. Zudem ist DFL e.V. und DFB bewusst, dass es für die Klubs und den DFB Zeiträume gibt, in denen der Aktivierung der eigenen Marketing-Partner besondere Bedeutung zukommt. Um diesen Verwässerungsschutz sicherzustellen, vereinbaren die Parteien die nachfolgenden Leitlinien:

1. Allgemeine Grundsätze zum Mannschaftscharakter des Marketing-Content mit Spielern der A-Nationalmannschaft

- Der DFB wird das Recht zur Produktion und Nutzung von Marketing-Content mit Spielern der A-Nationalmannschaft bis zu vier DFB-Partnern gleichzeitig für sogenannte „partnerindividuelle Kampagnen“ einräumen. Unter partnerindividuellen Kampagnen sind Umsetzungen mit Spielern der A-Nationalmannschaft zu verstehen, die
 - auf externen Plattformen ausgespielt werden,
 - Bewegtbild mit Nationalspielern in ihrer Funktion als Nationalspieler enthalten sowie
 - exklusiven, partnerindividuellen Content, das heißt durch oder im Auftrag des Partners produziertes Material enthalten.

Aktuelle Beispiele bilden die Kampagnen von Mercedes-Benz, adidas, Bitburger, Commerzbank.

- Der DFB hat das Recht, darüber hinaus einem fünften Partner diese Rechte einzuräumen. Hinsichtlich der Einräumung von vermögenswerten Bestandteilen der Persönlichkeitsrechte und von anderen Rechten der A-Nationalspieler in diesen partnerindividuellen Kampagnen an den fünften Partner hat der DFL e.V. ein Widerspruchsrecht, sofern sachliche Gründe dieser Rechteeinräumung entgegenstehen.

-
- Bei der Produktion und Nutzung von Marketing-Content mit den Spielern der A-Nationalmannschaft ist stets der mannschaftliche Charakter zu gewährleisten. Die Mannschaft (der Mannschaftscharakter) besteht in der Regel aus mindestens 11 Spielern, wobei maximal 3 Spieler pro Klub eingebunden werden dürfen, diesbezüglich gelten folgende Ausnahmen:
 - Bei 3 bis 5 Spielern: maximal 1 Spieler pro Klub; wenn Torwart und Spielführer aus einem Klub sind, beide Spieler; jedoch kein Spieler, bei denen der Anteilseigner (mindestens 5 Prozent) und/oder der Ausrüster des Klubs des Spielers Wettbewerber des die Rechte nutzenden DFB-Partners ist, wobei dies nicht für den Torwart oder den Spielführer gilt, von denen auch in diesem Fall jeweils einer (maximal 1 Spieler pro Klub) eingebunden werden kann, soweit der Klub dem zustimmt.
 - Bei 6 bis 7 Spielern: maximal 2 Spieler pro Klub; jedoch maximal nur 1 Spieler pro Klub, bei denen der Anteilseigner (mindestens 5 Prozent) und/oder der Ausrüster des Klubs des Spielers Wettbewerber des die Rechte nutzenden DFB-Partners ist, wobei dies nicht für den Torwart und den Spielführer gilt, die auch in diesem Fall beide (maximal 2 Spieler pro Klub) eingebunden werden können, soweit der Klub dem zustimmt.
 - Ausgenommen hiervon sind Spieler mit Einzelvereinbarungen mit DFB-Partnern und Spieler, die nicht in der Bundesliga spielen.
 - Die Mehrfachnutzung von gleichen Einzelspielern in exponierter Stellung in unterschiedlichen Key Visuals der Partner wird nicht erfolgen. Der Mannschaftscharakter wird zudem herausgestellt, indem es bei Bewegtbildcontent im Rahmen von Kampagnen (z.B. Spots) grundsätzlich eine Sequenz unter Beteiligung der Mannschaft geben muss, möglichst bevor eine kleinere Gruppe von Nationalspielern gezeigt wird.
 - Zudem bleiben in Bewegtbildspots Sequenzen, in denen kurzzeitig weniger als 11 Spieler im Bild zu sehen sind, möglich. Es ist jedoch keine exponierte Stellung von Einzelspielern gestattet.
 - Dem DFL e.V. steht ein Widerspruchsrecht zu, wenn dadurch berechnete Klubinteressen verletzt werden, weil diese Leitlinien nicht beachtet werden.
 - Die Nutzung des offiziellen Mannschaftsfotos (auch als Collage möglich) steht den DFB-Partnern uneingeschränkt zur Verfügung.

2. Zeitlicher Zusammenhang der Produktionen mit FIFA-/UEFA-Abstellungsperioden

- Die Produktion des Marketing-Contents einschließlich der partnerindividuellen Kampagnen mit der A-Nationalmannschaft erfolgt ausschließlich innerhalb der FIFA-/UEFA-Abstellungsperioden.
- Innerhalb der FIFA-/UEFA-Abstellungsperioden werden keine Marketingaktivitäten bzw. -produktionen der Klubs mit den von den Klubs abgestellten Spielern durchgeführt.

-
- Marketing-Tage des DFB für die A-Nationalmannschaft außerhalb der FIFA-/UEFA-Abstellungsperioden finden nicht statt.
 - Der DFB berücksichtigt bei der Aktivierung der DFB-Partnerschaften die besondere Bedeutung des Saisonabschlusses im Monat Mai und des Saisonauftakts im Monat August für die Klubs zur Aktivierung der eigenen Partnerschaften.

3. Information des DFL e.V. über partnerindividuelle Kampagnen

- Der DFB wird den DFL e.V. über die Inhalte von partnerindividuellen Kampagnen informieren, um Einigkeit über die Einhaltung der vorliegenden Leitlinien sicherzustellen. Der DFB wird zu diesem Zweck einen vom DFL e.V. bestimmten Ansprechpartner im Regelfall monatlich unter Vorlage aussagekräftiger Unterlagen über Inhalte der Content-Produktionen der DFB-Partner informieren. Der DFL e.V. wird diesbezüglich dem/den betroffenen Klubs Gelegenheit geben, zur Einhaltung der Leitlinien Stellung zu nehmen.
- Es besteht Einigkeit darüber, dass es aufgrund der vertraulich zu behandelnden Konzepte der DFB-Partner nicht möglich ist, dem DFL e.V. vollständige Storyboards vorzulegen, sondern lediglich beispielhafte Ausschnitte beschrieben werden können, die einen Eindruck über den Einsatz der Spieler vermitteln.
- Abgesehen von den in diesen Leitlinien festgehaltenen Vorgaben ist der DFB in der Gestaltung seiner partnerindividuellen Kampagnen frei. Der DFB anerkennt das besondere Interesse der dem DFL e.V. angehörenden Klubs, dass die Aktivierung der DFB-Partnerschaften den bisherigen Umfang nicht überschreiten.

4. Sonstiges

- Diese Leitlinien gelten ab dem 1. Juli 2017 für sämtliche Verträge des DFB mit seinen Partnern. Bei der Umsetzung bestehender Verträge gilt dies nur, soweit diese Verträge zwischen dem DFB und den DFB-Partnern dies zulassen.
- Die Parteien vereinbaren, jeweils nach bestem Bemühen, Aktivitäten des sogenannten Ambush-Marketing unter Einbeziehung von Spielern der A-Nationalmannschaft zu unterbinden, insbesondere sofern hierdurch gewerbliche Schutzrechte des DFB, des DFL e.V. oder der Klubs verletzt werden.
- Die Laufzeit dieser Marketingvereinbarung, bezogen auf die A-Nationalmannschaft, entspricht der Laufzeit des Grundlagenvertrags (vorgesehenes Laufzeitende 30. Juni 2023).
- Die Bestimmungen gelten vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit nationalem und internationalem Recht. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
- Ändern sich wesentliche Rahmenbedingungen, werden sich DFB und DFL e.V. über erforderliche Anpassungen der Leitlinien verständigen.

